

Hinweise für Veranstaltungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz BayVersG



1. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Der Leiter kann die Versammlung jederzeit schließen und muss während der Versammlung anwesend sein (Art. 4 Abs. 1 BayVersG).
2. Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnung ist nicht zulässig. Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen (Art. 4 Abs. 2 BayVersG).
3. Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut (Art. 4 Abs. 3 BayVersG).
4. Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen (Art. 5 Abs. 1 BayVersG).
5. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen (Art. 5 Abs. 2 BayVersG).
6. Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen (Art. 5 Abs. 3 BayVersG).
7. Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG).
8. Es ist verboten in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht (Art. 7 BayVersG).
9. Die Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) sind zu beachten.

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstentfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072